

841 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

28. 6. 1973

**Regierungsvorlage****ABKOMMEN**

zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation für Kernforschung im Bereich der Sozialen Sicherheit

Die Republik Österreich und die Europäische Organisation für Kernforschung

IM HINBLICK auf die Mitgliedschaft der Republik Österreich bei dieser Organisation, welche die Zusammenarbeit europäischer Staaten auf dem Gebiet der rein wissenschaftlichen und grundlegenden Kernforschung — zum Nutzen aller — zum Ziel hat,

ANGESICHTS DER TATSACHE, daß österreichische Staatsbürger bei dieser Organisation tätig sind, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten dem Ansehen der Republik Österreich sowie der österreichischen Wissenschaft und Lehre zugute kommen und

IN DEM WUNSCH, den aus dieser Organisation ausscheidenden österreichischen Staatsbürgern eine Reintegration in einzelne Zweige des österreichischen Systems der Sozialen Sicherheit zu ermöglichen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

**TEIL I****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1**

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „CERN“ die Europäische Organisation für Kernforschung;
2. „Angestellte“ alle Angehörigen des Personals des CERN sowie alle Personen, die beim CERN für mehr als drei Monate tätig sind;
3. „Krankenversicherung des CERN“ das vom Rat des CERN eingerichtete Kran-

**AGREEMENT**

between the European Organization for Nuclear Research and the Republic of Austria in the field of Social Security

The European Organization for Nuclear Research and the Republic of Austria,

CONSIDERING the Republic of Austria is a member of this Organization, the purpose of which is to provide for collaboration among European States in nuclear research of a pure scientific and fundamental character, to the advantage of all,

IN VIEW OF THE FACT that Austrian citizens are working at this Organization, that their knowledge and competence enhance the standing of the Republic of Austria and that of the Austrian science and learning, and

DESIRING to enable Austrian citizens who leave this Organization to be reintegrated into certain branches of the Austrian social security system,

HAVE AGREED as follows:

**PART I****GENERAL PROVISIONS****Article 1**

In the present Agreement,

1. the expression “CERN” means the European Organization for Nuclear Research;
2. the expression “employees” means all members of the CERN staff and all persons occupied at CERN for more than three months;
3. the expression “CERN Health Insurance Scheme” means the health insurance scheme

kenversicherungssystem (Health Insurance Scheme);

4. „Pensionsfonds“ das vom Rat des CERN eingerichtete Pensionssystem (Staff Insurance Scheme);
5. „ASVG“ das Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG), in der jeweils geltenden Fassung;
6. „AIVG 1958“ das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG 1958, BGBl. Nr. 199/1958, in der jeweils geltenden Fassung.

#### Artikel 2

Dieses Abkommen findet auf österreichische Staatsbürger und ihre Hinterbliebenen sowie auf Flüchtlinge im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Anwendung.

### TEIL II

#### BESONDERE BESTIMMUNGEN

##### Kapitel 1

##### Krankenversicherung

#### Artikel 3

- (1) Beendet ein Angestellter seine Tätigkeit beim CERN, so hat er nach Maßgabe der Artikel 11 und 12 das Recht auf Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG, wobei
  - (a) Zeiten der Zugehörigkeit zur Krankenversicherung des CERN den Vorversicherungszeiten und
  - (b) das Ausscheiden aus der Krankenversicherung des CERN dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gleichstehen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, deren Recht auf Weiterversicherung sich von der Versicherung einer anderen Person ableitet.

#### Artikel 4

Bezieher einer laufenden Leistung aus dem Pensionsfonds haben nach Maßgabe der Artikel 11 und 12 das Recht auf Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG, wobei die Erfordernisse der Erfüllung der Vorversicherungszeiten und des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung entfallen.

established by the Council of CERN;

4. the expression "Pension Fund" means the Staff Insurance Scheme established by the Council of CERN;
5. the abbreviation "ASVG" means the Federal Act of 9 September, 1955, Federal Gazette No. 189, on General Social Insurance (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG), as amended from time to time;
6. the abbreviation "AIVG 1958" means the Unemployment Insurance Act of 1958 — AIVG 1958, Federal Gazette No. 199/1958, as amended from time to time.

#### Article 2

The present Agreement shall apply to Austrian citizens and their survivors and to refugees within the meaning of the Convention relating to the Status of Refugees of 28 July, 1951.

### PART II

#### SPECIAL PROVISIONS

##### Chapter 1

##### Health Insurance

#### Article 3

- (1) On termination of an employee's occupation at CERN he shall have the right to continued insurance in the health insurance under the ASVG, subject to the provisions of Articles 11 and 12, it being understood
  - (a) that periods of affiliation with the CERN Health Insurance Scheme shall be equivalent to prior insurance periods (Vorversicherungszeiten), and
  - (b) that the termination of affiliation with the CERN Health Insurance Scheme shall be equivalent to the termination of compulsory insurance.
- (2) The provisions of the preceding paragraph shall apply mutatis mutandis to persons whose right to continued insurance derives from another person's insurance.

#### Article 4

Recipients of periodic benefits from the Pension Fund shall have the right to continued insurance in the health insurance under the ASVG, subject to the provisions of Articles 11 and 12, it being understood that the conditions concerning the completion of prior insurance periods (Vorversicherungszeiten) and the termination of compulsory insurance shall not be required.

## 841 der Beilagen

3

Kapitel 2  
Pensionsversicherung

## Artikel 5

(1) Beendet ein Angestellter seine Tätigkeit beim CERN ohne Anspruch für sich oder seine Hinterbliebenen auf laufende Leistungen aus dem Pensionsfonds, so haben der Angestellte oder seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen bei Begründung eines Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich im Anschluß an die Tätigkeit beim CERN nach Maßgabe der Artikel 11 und 12 das Recht, durch Entrichtung von Beiträgen für die Dauer der Tätigkeit beim CERN Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach dem ASVG zu erwerben.

(2) Der Erwerb von Versicherungszeiten nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, soweit die in Betracht kommende Zeit als Versicherungszeit in der Pensionsversicherung nach dem ASVG oder für einen Ruhegenuß (Versorgungsgenuß) zu berücksichtigen ist.

## Artikel 6

Der Beitrag nach Artikel 5 beträgt für jeden Monat der Tätigkeit beim CERN

- (a) im Falle einer entgeltlich ausgeübten Tätigkeit 14 v. H. der im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit maßgebenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem ASVG,
- (b) im Falle einer unentgeltlich ausgeübten Tätigkeit 7 v. H. der halben nach lit. a heranzuziehenden Höchstbeitragsgrundlage.

## Artikel 7

Die nach Artikel 5 erworbenen Versicherungszeiten gelten als Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten nach dem ASVG.

## Artikel 8

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Leistungen aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG ist Beitragsgrundlage für Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden,

- (a) in Fällen des Artikels 6 lit. a die jeweils maßgebende monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem ASVG,
- (b) in Fällen des Artikels 6 lit. b die Hälfte der nach lit. a heranzuziehenden Höchstbeitragsgrundlage.

Chapter 2  
Pension Insurance

## Article 5

(1) When, on termination of an employee's occupation at CERN, the employee is not entitled, on behalf of himself or of his survivors, to periodic benefits from the Pension Fund, the said employee or his survivors eligible for a benefit shall have the right, when taking up permanent residence within the territory of the Republic of Austria following the occupation at CERN, and subject to the provisions of Articles 11 and 12, to acquire insurance periods in the pension insurance under the ASVG by paying contributions for the duration of employment at CERN.

(2) The acquisition of insurance periods as provided in the preceding paragraph shall be precluded in so far as the period concerned has to be taken into account as an insurance period in the pension insurance under the ASVG or for a retirement benefit (Ruhegenuß oder Versorgungsgenuß).

## Article 6

For every month of occupation at CERN, the contribution referred to in Article 5 shall be

- (a) in the case of remunerated occupation, 14 per cent of the maximum monthly basis of contributions in the pension insurance under the ASVG applicable at the time of the termination of occupation;
- (b) in the case of unpaid occupation, 7 per cent of one half of the maximum basis of contributions applied under subparagraph (a).

## Article 7

Insurance periods acquired in accordance with the provisions of Article 5 shall be considered as periods of compulsory insurance in the pension insurance for employees (Pensionsversicherung der Angestellten) under the ASVG.

## Article 8

For the purpose of determining the basis of assessment for benefits from the pension insurance under the ASVG, the basis of contributions shall be, for those months of insurance which constitute the period of assessment,

- (a) in cases where Article 6 (a) applies, the maximum monthly basis of contributions applicable at the relevant time in the pension insurance under the ASVG;
- (b) in cases where Article 6 (b) applies, half of the maximum basis of contributions applied under subparagraph (a) of this Article.

## Artikel 9

Für das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG steht das Ausscheiden des Angestellten aus der Tätigkeit beim CERN dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gleich.

## Kapitel 3

## Arbeitslosenversicherung

## Artikel 10

(1) Beendet ein Angestellter seine Tätigkeit beim CERN, so hat er im Falle seiner Arbeitslosigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem ALVG 1958.

(2) Zeiten einer Tätigkeit beim CERN sind einer beitragsfreien, arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung in Österreich gleichzuhalten.

(3) Der Bemessung des Arbeitslosengeldes ist das zuletzt während der Tätigkeit beim CERN bezogene Entgelt (Stipendium) zugrunde zu legen.

## TEIL III

## VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

## Artikel 11

## Der Antrag

- (a) auf Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach den Artikeln 3 und 4 ist bei der für den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,
- (b) auf Entrichtung von Beiträgen nach Artikel 5 ist bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in Wien,
- (c) auf Arbeitslosengeld nach Artikel 10 ist bei dem für den Aufenthaltsort des Arbeitslosen zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

## Artikel 12

## Das Recht

- (a) auf Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach Artikel 3 ist binnen sechs Wochen nach dem Ausscheiden aus der Krankenversicherung des CERN,

## Article 9

Where the right to continued insurance in the pension insurance under the ASVG is concerned, the termination of the employee's occupation at CERN shall be equivalent to the termination of compulsory insurance.

## Chapter 3

## Unemployment Insurance

## Article 10

(1) When, on termination of an employee's occupation at CERN, the employee becomes unemployed, he shall be entitled to unemployment benefits (Arbeitslosengeld) under the ALVG 1958 in accordance with the provisions of paragraph (2) of this Article.

(2) Periods of occupation at CERN shall be considered as periods of an employment in Austria subject to compulsory unemployment insurance for which no contributions are paid.

(3) The assessment of unemployment benefits (Arbeitslosengeld) shall be made on the basis of the most recent remuneration (stipend) received during the occupation at CERN.

## PART III

## MISCELLANEOUS PROVISIONS

## Article 11

## The claim

- (a) for continued insurance in the health insurance, as provided in Articles 3 and 4, shall be submitted to the regional fund for sickness for wage-earners and employees (Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte) locally competent for the place of residence of the person concerned;
- (b) for payment of contributions, as provided in Article 5, shall be submitted to the pensions insurance institution for employees (Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten) in Vienna;
- (c) for unemployment benefits (Arbeitslosengeld), as provided in Article 10, shall be submitted to the employment office locally competent for the place of residence of the unemployed person.

## Article 12

## The right to

- (a) continued insurance in the health insurance, as provided in Article 3, shall be claimed within 6 weeks after the termination of the insurance under the CERN Health Insurance Scheme;

## 841 der Beilagen

5

- (b) auf Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach Artikel 4 ist binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung einer laufenden Leistung aus dem Pensionsfonds bzw. ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich, je nachdem welcher Zeitpunkt später gelegen ist,
- (c) auf Beitragsentrichtung nach Artikel 5 ist binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich geltend zu machen.

## Artikel 13

Die im Artikel 6 genannten Hundertsätze erhöhen sich entsprechend einer Erhöhung des für den Beitrag für Versicherte in der österreichischen Pensionsversicherung der Angestellten geltenden Hundertsatzes.

## Artikel 14

CERN erteilt den für die Durchführung des Abkommens zuständigen österreichischen Behörden bzw. Versicherungsträgern auf Ersuchen die für die Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Auskünfte.

## Artikel 15

Der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Generaldirektor des CERN treffen die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen.

## Artikel 16

Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen der Republik Österreich und dem CERN über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, welche nicht im Verhandlungsweg oder einem anderen einvernehmlich festgelegten Verfahren beigelegt werden, sind zur endgültigen Entscheidung einem aus drei Schiedsrichtern zusammengesetzten Schiedsgericht zu unterbreiten; von diesen ist einer von der Republik Österreich, einer vom CERN und der dritte, der als Vorsitzender des Schiedsgerichtes fungieren soll, von den beiden anderen Schiedsrichtern auszuwählen. Können diese beiden Schiedsrichter innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ernennung keine Einigung hinsichtlich des dritten Schiedsrichters erzielen, so wird dieser dritte Schiedsrichter auf Ersuchen der Republik Österreich oder des CERN vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ausgewählt.

- (b) continued insurance in the health insurance, as provided in Article 4, shall be claimed within 6 weeks after the award of a periodic benefit from the Pension Fund or after taking up permanent residence on the territory of the Republic of Austria, whichever is later;
- (c) payment of contributions provided for in Article 5 shall be claimed within 3 months after taking up permanent residence on the territory of the Republic of Austria.

## Article 13

Whenever the percentage for contributions for persons insured in the Austria pension insurance for employees is increased, the percentages indicated in Article 6 shall be increased accordingly.

## Article 14

CERN shall, on request, give the Austrian authorities or insurance institutions competent for the implementation of the present Agreement such information as is necessary for the implementation of the present Agreement.

## Article 15

The Federal Minister for Social Administration and the Director-General of CERN shall take the administrative measures required for the implementation of the present Agreement.

## Article 16

Any dispute between the Republic of Austria and CERN concerning the interpretation or implementation of the present Agreement, which is not settled by negotiation or other agreed mode of settlement, shall be referred for final decision to a tribunal of three arbitrators: one to be chosen by the Republic of Austria, one to be chosen by CERN, and the third, who shall be chairman of the tribunal, to be chosen by the two other arbitrators. Should these two arbitrators fail to agree upon the third within six months following the appointment of these two arbitrators, such third arbitrator shall be chosen by the President of the European Court of Human Rights at the Republic of Austria or of CERN.

## TEIL IV

ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-  
BESTIMMUNGEN

## Artikel 17

Für Angestellte, deren Tätigkeit beim CERN vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens beendet hat, und für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens laufende Leistungen aus dem Pensionsfonds beziehen, beginnen die im Artikel 12 festgesetzten Fristen mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens zu laufen.

## Artikel 18

Dieses Abkommen tritt sechzig Tage nach einem Notenaustausch zwischen den hierfür gehörig bevollmächtigten Vertretern des Bundespräsidenten der Republik Österreich und des CERN in Kraft.

## Artikel 19

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Es gilt als stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, es sei denn, daß es drei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

## Artikel 20

Durch das Außerkrafttreten dieses Abkommens werden die auf Grund dieses Abkommens erworbenen Rechte nicht beeinträchtigt.

GESCHEHEN zu Wien, den 1. Juni 1973 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text in gleicher Weise authentisch ist.

Für die Republik Österreich:

Walter Wodak m. p.

Für die Europäische Organisation für  
Kernforschung:

W. Jentschke m. p.

## PART IV

TRANSITIONAL AND FINAL  
PROVISIONS

## Article 17

In the case of employees whose occupation at CERN has ended before the date of entry into force of the present Agreement, and in the case of persons receiving periodic benefits from the Pension Fund at the time of entry into force of the present Agreement, the time-limits stipulated in Article 12 shall start to run only from the date of entry into force of the present Agreement.

## Article 18

The present Agreement shall enter into force sixty days after an exchange of notes between the representatives of the Federal President of the Republic of Austria and of CERN, duly authorised to that effect.

## Article 19

The present Agreement shall be concluded for the duration of five years. It shall be prolonged by tacit consent from year to year unless notice of termination is given in writing three months before the end of the period of validity.

## Article 20

The termination of the present Agreement shall not impair the rights acquired thereunder.

DONE at Vienna, this first day of June, 1973, in two originals in the German and English languages, both texts being equally authentic.

For the Republic of Austria:

Walter Wodak m. p.

For the European Organization for Nuclear  
Research:

W. Jentschke m. p.

## Erläuterungen

## A. Vorbemerkungen

Seitens des CERN wurde an die Mitgliedstaaten dieser Organisation das Ersuchen herangetragen, die Frage einer allfälligen sozialversicherungsrechtlichen Reintegration von Personen, die nach Beendigung einer — zumeist

wissenschaftlichen — Tätigkeit beim CERN der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme in den Schutzbereich der Sozialen Sicherheit des Mitgliedstaates des CERN bedürfen, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, zu prüfen. Aufgrund dieses Ersuchens wurde mit Vertretern des

CERN in Verhandlungen am 3. März 1972 in Wien und in einer weiteren Verhandlungsphase vom 17. bis 20. Oktober 1972 in Genf ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem CERN im Bereich der Sozialen Sicherheit ausgearbeitet.

Den Verhandlungen lag ein österreichischerseits ausgearbeiteter Entwurf zugrunde, der im wesentlichen das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der UNIDO vom 15. Dezember 1970, BGBl. Nr. 424/1971, zum Vorbild hat. Unterschiedliche Regelungen im vorliegenden Abkommen im Verhältnis zu Regelungen im UNIDO-Abkommen haben ihren Grund insbesondere im rein wissenschaftlichen Aufgabenbereich des CERN sowie im differenzierten sozialversicherungsrechtlichen Schutzbedürfnis innerhalb des Personenkreises, der für eine Tätigkeit beim CERN in Betracht kommt (d. s. insbesondere Angestellte des CERN, wissenschaftlich beim CERN tätige öffentlich-rechtlich bedienstete Hochschulprofessoren und -assistenten, Stipendiaten). Der Charakter sui generis des CERN sowie der zweifellos kleine, jedoch überwiegend hochqualifizierte Personenkreis, der für eine Reintegration in einzelne Zweige des österreichischen Systems der Sozialen Sicherheit in Betracht kommt, erforderte bzw. rechtfertigte die Beschreitung teilweise neuer Wege im Abkommen.

Das Abkommen stellt einen gesetzändernden Staatsvertrag dar. Zu seiner Ratifizierung ist daher nach Artikel 65 Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG) der Herr Bundespräsident berufen. Es bedarf überdies gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat.

#### **B. Bemerkungen zum Abkommen im allgemeinen**

Das Abkommen gliedert sich in vier Teile:

Teil I enthält die allgemeinen Bestimmungen.

Teil II enthält die besonderen Bestimmungen und ist in die Kapitel 1 (Krankenversicherung), 2 (Pensionsversicherung) und 3 (Arbeitslosenversicherung) unterteilt.

Teil III enthält verschiedene Bestimmungen, die insbesondere die Grundlage für die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen bilden und den administrativen Modus für die Geltendmachung von Rechten aus dem Abkommen betreffen.

Teil IV enthält eine Übergangsbestimmung für Personen, deren Tätigkeit beim CERN bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens beendet hat und für die Bezieher laufender Leistungen aus dem Pensionsfonds des CERN, sowie Schlußbestimmungen.

#### **C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Abkommens**

##### **Zu Artikel 1:**

Dieser Artikel bestimmt die im Abkommen verwendeten Begriffe bzw. Kurzbezeichnungen näher. Durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ in den Z. 5 und 6 ist sichergestellt, daß auch künftige Novellierungen des ASVG und des AIVG 1958 erfaßt werden.

##### **Zu Artikel 2:**

Der hier normierte persönliche Geltungsbereich des Abkommens ergibt sich einerseits aus einer besonderen Obsorgepflicht der Republik Österreich für jene ihrer Staatsbürger, die durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland das Ansehen Österreichs mehren und ihre Fähigkeiten der österreichischen Wissenschaft, Lehre und Volkswirtschaft zur Verfügung stellen, andererseits aus der Ratifizierung der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, durch die Republik Österreich. Für die Anwendung des Abkommens im konkreten Fall wird das Vorliegen der in diesem Artikel angeführten Kriterien zum Zeitpunkt einer Antragstellung nach den Artikeln 3 bis 5 sowie 10 des Abkommens Voraussetzung sein.

##### **Zu Artikel 3:**

Durch die im Abs. 1 unter den literae a und b enthaltenen Fiktionen wird den einschlägigen Bestimmungen des § 16 ASVG Rechnung getragen.

##### **Zu Artikel 4:**

Die Bestimmungen dieses Artikels tragen dem erhöhten Schutzbedürfnis des in Betracht kommenden Personenkreises hinsichtlich der Gewährung von Sachleistungen im Falle einer Erkrankung Rechnung. Das Recht auf Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG setzt jedoch — dies gilt auch für Artikel 3 — voraus, daß es sich um Personen mit Wohnsitz in Österreich handelt, die nicht nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.

##### **Zu den Artikeln 5 und 6:**

Die im Art. 5 Abs. 1 vorgesehenen Regelungen haben — ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens mit der UNIDO — die Bestimmungen des § 311 ASVG betreffend das Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zum Vorbild. Der Normierung einer territorialen Voraussetzung (Begründung eines Wohnsitzes in Österreich) sowie einer zeitlichen Voraussetzung

(Wohnsitzbegründung im Anschluß an die Tätigkeit beim CERN) für das Recht zur nachträglichen Erwerbung von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach dem ASVG lag die Erwägung zugrunde, daß die Inanspruchnahme dieser Vergünstigung eine engere Bindung des in Betracht kommenden Personenkreises an Österreich rechtfertigt. Durch Absatz 2 wird sichergestellt, daß bei Anwendung des Abs. 1 sich deckende Versicherungszeiten nach dem ASVG nicht entstehen können und daß im Falle öffentlich-rechtlich Bediensteter, mangels eines doppelten Schutzbedürfnisses, deren Eintritt auch in die Riskengemeinschaft der nach dem ASVG Versicherten nicht möglich ist.

Der im Art. 6 lit. a festgelegte Beitragssatz bei entgeltlicher Tätigkeit beruht auf versicherungsmathematischen Erwägungen; dem unter der lit. b festgelegten Beitragssatz bei unentgeltlicher Tätigkeit — hiebei ist primär an Stipendiaten gedacht — liegen Billigkeitserwägungen zugrunde, doch ist nicht anzunehmen, daß von dieser Bestimmung in nennenswertem Ausmaß Gebrauch gemacht werden wird.

#### Zu Artikel 7:

Diese Bestimmung gewährleistet, daß nach Art. 5 erworbene Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit für eine Leistung aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes in vollem Ausmaß herangezogen werden (siehe diesbezüglich § 236 Abs. 1 zweiter Halbsatz ASVG).

#### Zu Artikel 8:

Diese Bestimmungen gewährleisten in jenen Fällen, in denen nach Art. 5 nachträglich erworbene Versicherungszeiten gemäß den §§ 238 bzw. 239 ASVG für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, daß sich auf Grund dieser Zeiten — je nachdem ob sie ganz oder teilweise in den Bemessungszeitraum fallen — maximal das nach dem ASVG mögliche Höchstausmaß an Pension zu ergeben vermag.

#### Zu Artikel 9:

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 17 Abs. 1 lit. a ASVG relevant; sie gewährleistet im Zusammenhalt mit Artikel 7 — hiedurch können die in § 17 Abs. 1 lit. b geforderten Voraussetzungen erfüllt werden — praktisch in allen Fällen des Ausscheidens aus einer Tätigkeit beim CERN und des Erwerbes von Versicherungszeiten nach Art. 5 das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG.

#### Zu Artikel 10:

Die Angestellten, die nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim CERN arbeitslos werden, können in Österreich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten, wenn sie hierfür die Anwartschaft und die sonstigen im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 geforderten Voraussetzungen erfüllen, wobei Zeiten ihrer Tätigkeit beim CERN für den Erwerb der Anwartschaft herangezogen werden können.

#### Zu Artikel 11:

Die Bestimmungen in lit. a und c entsprechen den innerstaatlichen Zuständigkeitsregelungen, die Bestimmung in lit. b dient der Verwaltungsökonomie.

#### Zu Artikel 12:

Dieser Artikel normiert, unbeschadet der Bestimmung des Art. 17, den Beginn der Fallfristen für die rechtswirksame Geltendmachung der sich aus den Art. 3 bis 5 ergebenden Rechte. Die Fristen wurden so bemessen, daß ihre Einhaltung für Rechtswerber keine unbillige Härte bedeutet.

#### Zu Artikel 13:

Diese Bestimmungen tragen der versicherungsrechtlichen Entwicklung im Rahmen der Pensionsversicherung nach dem ASVG Rechnung; mit Rücksicht darauf, daß der in Betracht kommende Personenkreis nahezu ausschließlich Angestelltenstatus besitzt, erscheint die Anknüpfung an den in der Pensionsversicherung nach dem ASVG für „Angestellte“ geltenden Beitragssatz gerechtfertigt und dient außerdem der Verwaltungsökonomie.

#### Zu Artikel 14:

Diese Bestimmung stellt die zur Durchführung des Abkommens erforderliche Mitwirkung des CERN sicher.

#### Zu Artikel 15:

Diese Bestimmung bildet die Grundlage für den Abschluß einer allenfalls erforderlichen Durchführungsvereinbarung zum Abkommen.

#### Zu Artikel 16:

Dieser Artikel enthält die Schiedsklausel.

#### Zu den Artikeln 18 bis 20:

Diese Artikel enthalten die in einschlägigen Abkommen üblichen Schlußbestimmungen. Die Festlegung einer zunächst fünfjährigen Geltungsdauer im Art. 18 des Abkommens erfolgte über ausdrücklichen Wunsch des CERN.